## Pflichtpraktikum (echtes Praktikum)

- -notwendig für Ausbildung bzw. Studium
- -Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen zur Vorbereitung auf den Beruf
- -es gilt kein Arbeitsrecht (BBiG)
  - -kein Vergütungsanspruch
  - -kein Kündigungsschutz
  - -kein Urlaubsanspruch

## Schülerpraktikum

- -dient dazu, Schülern einen Eindruck von der Arbeitswelt zu verschaffen
- -gilt als Schulveranstaltung
- -weder Ausbildungs- noch

Arbeitsverhältnis

- -Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Schulrecht
- -Vergütung möglich (in Hessen unzulässig)

## Praktikum

## Freiwilliges Praktikum (unechtes Praktikum)

- -rechtliche Einordnung abhängig von der Intention des "Praktikanten"
- -Unabhängig von Berufsausbildung

Austausch von Leistung und Vergütung:

-es gilt normales Arbeitsrecht Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten:

- -BBiG anwendbar
- -gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung
- -Recht auf Urlaub (BUrlG)
- -Recht auf schriftliches Zeugnis